

**Kantonsrat**

Parlamentsdienste

Rathaus / Barfüssergasse 24  
 4509 Solothurn  
 Telefon 032 627 20 79  
 Telefax 032 627 22 69  
 pd@sk.so.ch  
 www.parlament.so.ch

I 062/2006 (DDI)

**Interpellation François Scheidegger (FdP, Grenchen): Praxis des Kantons Solothurn bei der Erteilung bzw. Verlängerung von Aufenthaltsbewilligungen (17.05.2006)**

Die Sozialhilfeausgaben der Gemeinden sind in den letzten Jahren stark gestiegen. Wie aus veröffentlichten Statistiken entnommen werden kann, ist der Anteil von Migrantinnen und Migranten in der Sozialhilfe hoch.

Bei ausländischen Staatsangehörigen mit einer Aufenthaltsbewilligung B muss in gewissen Abständen überprüft werden, ob die Voraussetzungen für einen Aufenthalt in der Schweiz noch erfüllt sind. Bei ausländischen Sozialhilfebezüglern ohne Bewilligung und mit ungeklärtem Status haben die Behörden grundsätzlich dafür zu sorgen, dass die Ausreise möglichst rasch erfolgen kann.

Beispiele aus dem Alltag lassen Zweifel daran aufkommen, ob die Praxis der solothurnischen Vollzugsbehörden wirklich konsequent ist, wie folgender Fall veranschaulicht:

Eine Tänzerin aus dem nordafrikanischen Raum ohne Aufenthaltsstatus (die Bewilligung ist abgelaufen) wird von der Sozialhilfe notfallmässig unterstützt. Da sie schwanger ist, entscheiden die Behörden, dass sie erst nach der Geburt ihres Kindes die Schweiz verlassen muss. Die Ausreise verzögert sich dann jedoch nach der Niederkunft, u.a. wegen fehlender Papiere für das Kind. Monate später heiratet die Tänzerin einen suchtabhängigen Schweizer, der ebenfalls von der Sozialhilfe lebt. Das Kind wird während Ferien in der nordafrikanischen Heimat zurückgelassen, die Mutter lebt mit ihrem Mann aber weiterhin in der Schweiz. Die kantonalen Behörden bleiben untätig bzw. verlängern die Bewilligung B, die Frau fällt nun der Sozialhilfe ihrer Wohngemeinde zur Last.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen ersucht:

1. Wie ist generell die Praxis bezüglich Erteilung und Verlängerung von Aufenthaltsbewilligungen bei sozialhilfedürftigen ausländischen Staatsangehörigen?
2. Wird im Rahmen des Verfahrens zur Verlängerung des Ausweises B die Sozialhilfebedürftigkeit abgeklärt? Wenn ja, in welcher Periodizität?
3. Werden die Daten mit den Sozialdiensten der Gemeinden systematisch abgeglichen?
4. Werden bei nicht ausreisewilligen Personen ohne gültigen Aufenthaltsstatus die finanziellen Verhältnisse abgeklärt?
5. Welche Massnahmen erfolgen, um in solchen Fällen die Ausreise zu beschleunigen?

*Begründung (17.05.2006):* Im Vorstosstext enthalten.

*Unterschriften:* 1. François Scheidegger, 2. Alexander Kohli, 3. Irene Froelicher, Beat Käch, Hanspeter Stebler, Remo Ankli, Kaspar Sutter, Ruedi Nützi, Ernst Christ, Philippe Arnet, Andreas Gasche, Heinz Bucher, Markus Grütter, Andreas Eng, Simon Winkelhausen, Claude Belart, Ernst Zingg, Beat Loosli, Andreas Schibli, Robert Hess, Verena Meyer, Reinhold Dörfli, Regula Born. (23)